

# Nutzungs- und Gebührenordnung für die Bootsanlegestellen der Gemeinde Obernhof

*Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.*

## § 1 Leistungsbeschreibung

Die Gemeinde Obernhof betreibt am rechten Lahnufer in der Ortslage Obernhof zwischen Kilometer 109,8 und Kilometer 110,1 Anlegestellen für Sportboote und Hausboote mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten. Es werden nachgenannt Gebühren und Entgelte erhoben.

## § 2 Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr wird erhoben für
  - a. privat genutzte Sportboote, privat genutzte Hausboote und sonstige privat genutzte Wasserfahrzeuge
  - b. gewerblich genutzte Sportboote, gewerblich genutzte Hausboote und sonstige gewerblich genutzten Wasserfahrzeuge
- (2) Die Höhe der Liegegebühr für unter 1 a und b genannten Boote und Wasserfahrzeuge werden pro Tag und pro Boot/Wasserfahrzeug am Steg berechnet. Der Ortsgemeinderat legt die Höhe der Liegegebühr zu Beginn des Jahres fest. Sie wird auf der Homepage der Gemeinde Obernhof, sowie an den Bootsstegen veröffentlicht.
- (3) Die Liegegebühr entfällt, soweit das Boot oder das Wasserfahrzeug nicht länger als drei Stunden an der Anlegestelle liegt.
- (4) Die Liegegebühr kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- (5) Gewerbliche Bootsvermieter haben die Möglichkeit in Form einer „Einmalzahlung“ die Liegegebühr für die Saison vorab zu bezahlen.  
Die Zahlung muss bis zum 01.04. eines Jahres erfolgt sein.  
Die Saison richtet sich nach den Vorgaben des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes und den damit verbundenen Öffnungen der Schleusen.  
Eine, auch teilweise, Rückerstattung der zu entrichtenden Liegegebühren wegen einer Nichtnutzungsmöglichkeit der Stege durch Hochwasser, Schleusenschließungen, Wehrreparaturen, Schiffshavarie oder anderen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Ortsgemeinde liegt, erfolgt nicht.  
Die Höhe der „Einmalzahlung“ wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

### **§ 3 Elektroenergie**

1. Der Automat zur Entnahme von Elektroenergie funktioniert verbrauchsabhängig.
2. Die Höhe des Entgeltes für Elektroenergie wird auf der Homepage der Gemeinde Obernhof, sowie an den Bootsstegen bekannt gegeben.

### **§ 4 Trinkwasser**

1. Die Abrechnung der Entnahme des Trinkwassers aus der zentralen Entnahmestelle erfolgt mittels Wasserzähler.
2. Die Abrechnung richtet sich nach der Höhe des Verbrauchs.
3. Der Rechnungsbetrag ist vor Ort in bar zu bezahlen.
4. Die Höhe des Entgeltes für das Trinkwasser wird auf der Homepage der Gemeinde Obernhof, sowie an den Bootsstegen bekannt gegeben.

### **§ 5 Müllentsorgung**

Das Entsorgen des haushaltsüblichen Bordmülls in die sich vor Ort befindlichen Entsorgungstonnen ist kostenlos.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Obernhof, den 01.05.2021

Karl Friedrich Merz  
Ortsbürgermeister